

# **BVGer C-1433/2015 vom 13. November 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-11-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-1433\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1433_2015)

FR: TAF C-1433/2015 du 13 novembre 2017

IT: TAF C-1433/2015 del 13 novembre 2017

## **Regeste**

Rente

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG; Art. 85bis Abs. 1 AHVG [SR 831.10]). Die Beschwerdeführerin ist durch den angefochtenen Einspracheentscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, womit sie zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 59 ATSG [SR 830.1]). Die Beschwerde vom 4. Juni 2014 wurde frist- und formgerecht eingereicht, sodass auf sie einzutreten ist (Art. 60 ATSG; Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2.1**

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

### **E. 2.2**

Es ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Im Rahmen seiner Kognition kann es die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. Urteil des BGer 2C\_393/2015 vom 26. Januar 2016 E. 1.2; BGE 132 II 47 E. 1.3 m.H.).

### **E. 2.3**

Nach dem im Sozialversicherungsprozess geltenden Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ist ein bestimmter Sachverhalt nicht bereits dann bewiesen, wenn er bloss möglich ist; hingegen genügt es, wenn das Gericht aufgrund der Würdigung aller relevanten Sachumstände, mithin nach objektiven Gesichtspunkten, zur Überzeugung gelangt ist, dass er der wahrscheinlichste aller in Betracht fallenden Geschehensabläufe - bei zwei möglichen Sachverhaltsvarianten: die wahrscheinlichere - ist (Urteil des BGer 9C\_717/2009 vom 20. Oktober 2009 E. 3.3 m.H. auf BGE 126 V 360 E. 5b und 125 V 195 E. 2).

### **E. 3**

Unter der Voraussetzung, dass dem verstorbenen Ehegatten für mindestens ein volles Jahr Einkommen, Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können (Art. 29 Abs. 1 AHVG), haben Witwen Anspruch auf eine ordentliche Witwenrente, wenn sie im Zeitpunkt der Verwitwung Kinder haben (Art. 23 Abs. 1 AHVG). Überdies haben Witwen, die im Zeitpunkt der Verwitwung keine Kinder oder Pflegekinder haben, Anspruch auf eine Witwenrente, wenn sie das 45. Altersjahr vollendet haben und mindestens fünf Jahre verheiratet waren (Art. 24 Abs. 1 AHVG). Vorliegend umstritten und nachfolgend zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin mit dem verstorbenen C.\_\_\_\_\_ verheiratet war, mithin ob ihr die Witweneigenschaft zukommt.

### **E. 3.1**

Gemäss dem im Original vorliegenden Auszug aus dem Eheregister Nr. 127/93 vom (...) August 1993, ausgestellt in E.\_\_\_\_\_ durch den Registerführer F.\_\_\_\_\_, haben die Beschwerdeführerin und C.\_\_\_\_\_ am (...) August 1993 in G.\_\_\_\_\_ (ehemals Serbien, heute Kosovo) geheiratet (Beilage zu BVGer act. 17 [im Original]; act. 35 S. 3). Sodann bestätigt die Bescheinigung der Einwohnergemeinde H.\_\_\_\_\_ vom 3. August 1994 eine am (...) August 1993 erfolgte Verheiratung der Beschwerdeführerin mit dem verstorbenen C.\_\_\_\_\_ (vgl. Beilagen zu BVGer act. 1). Des Weiteren bescheinigt das Marriage Certificate der United Nations Interim Administration Mission in Kosovo (UNMIK) vom 19. Juli 2005 die genannte Eheschliessung (vor-act. 20 S. 2; vgl. auch Beilagen zu BVGer act. 1). Schliesslich wird im Auszug aus dem Geburtsregister von I.\_\_\_\_\_ (Kroatien) vom 5. Februar 2009 betreffend die Beschwerdeführerin ebenfalls eine am (...) August 1993 mit C.\_\_\_\_\_ geschlossene Ehe aufgeführt (vgl. Beilagen zu BVGer act. 1 [im Original]).

### **E. 3.2**

Demgegenüber bescheinigte das Zivilstandsamt der Gemeinde E.\_\_\_\_\_ am 27. Februar 2012, dass im Zivilstandsregister von G.\_\_\_\_\_ kein Eintrag vorliege, wonach C.\_\_\_\_\_ die Beschwerdeführerin geheiratet habe (Beilage 5 zu Akten im Beschwerdeverfahren C-6931/2011 [vor-BVGer act.] 10 [im Original]). Auf den jeweils im Original vorliegenden Death Certificate und Marriage Certificate, beide vom 27. Februar 2012, wurde D.\_\_\_\_\_ als Ehefrau von C.\_\_\_\_\_ genannt (Beilagen 3 f. zu vor-BVGer act. 10 [im Original]). Am 22. September 2014 bescheinigte das Zivilstandsamt der Gemeinde E.\_\_\_\_\_ erneut, dass im Zivilstandsregister von G.\_\_\_\_\_ kein Eintrag vorliege, wonach C.\_\_\_\_\_ die Beschwerdeführerin geheiratet habe (act. 40 S. 6, 41 S. 4). Zudem ist dem Auszug aus dem Eheregister des Zivilstandsamtes der Gemeinde E.\_\_\_\_\_ vom 22. September 2014 zu entnehmen, dass C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ am (...) 1992 in G.\_\_\_\_\_ geheiratet haben und diese Ehe zufolge Todes von C.\_\_\_\_\_ am (...) Januar 2009 geendet habe (act. 40 S. 2 f., 41 S. 2 f.).

### **E. 3.3**

Im Rahmen der Abklärungen und des Augenscheins vor Ort stellte die Schweizerische Botschaft in Pristina (Kosovo) Folgendes fest (BVGer act. 16):

#### **E. 3.3.1**

Das schriftliche Zivilstandsregister der Gemeinde E.\_\_\_\_\_ aus dem Jahre 1993 sei in der Form zertifizierter Kopien (d.h. als Kopien ab Original) vorhanden. Im Eheregister von G.\_\_\_\_\_ sei unter der Nummer (...) /92 die Ehe von C.\_\_\_\_\_ mit D.\_\_\_\_\_ mit Datum vom (...) 1992 registriert. Die angebliche Ehe von C.\_\_\_\_\_ und der Beschwerdeführerin sei dagegen in keinem Zivilstandsregisterbuch in E.\_\_\_\_\_

eingetragen. Betreffend die Beschwerdeführerin seien auch in den elektronischen Registern des zentralen Zivilstandsamtes von Kosovo keine Einträge zu finden.

### **E. 3.3.2**

Die auf dem Auszug aus dem Eheregister vom (...) August 1993 figurierende Nummer 127/93 bedeute den 127. Eintrag einer Ehe im Jahre 1993 in der Ortschaft G.\_\_\_\_\_. Die Durchsicht der Zivilstandsbücher der Jahre 1992 bis 1995 von G.\_\_\_\_\_ habe ergeben, dass es 1992 zu 52, 1993 zu 23, 1994 zu 17 und 1995 zu 21 Eheschliessungen gekommen sei. Ein Eintrag mit der Nummer 127/93 für die Ortschaft G.\_\_\_\_\_ existiere nicht. Für die Ortschaft E.\_\_\_\_\_ existiere im Eheregister zwar ein Eintrag mit der Nummer 127/93, dieser Eintrag beziehe sich jedoch auf Eheleute mit anderen Namen. Abgesehen davon, habe in E.\_\_\_\_\_ zwischen dem (...) August 1993 und dem (...) September 1993 keine Eheschliessung stattgefunden.

### **E. 3.3.3**

Da im Jahre 1991 die Serben im Kosovo alle albanischen Mitarbeiter, darunter auch jene des Zivilstandsamtes in E.\_\_\_\_\_, entlassen hätten, könne nicht mehr zweifelsfrei festgestellt werden, ob 1993 ein Mitarbeiter mit dem Namen F.\_\_\_\_\_ dort gearbeitet habe.

### **E. 3.3.4**

Während des Krieges hätten die Serben zwar alle Zivilstandsregisterbücher aus E.\_\_\_\_\_ mitgenommen. Seit 2014 verfüge man allerdings wieder lückenlos über alle Bücher in Form zertifizierter Kopien (EULEX). Ausserdem sei es trotz der Kriegswirren in E.\_\_\_\_\_ zu keinen Verlusten von Zivilstandsregisterbüchern oder Teilen davon gekommen.

### **E. 3.3.5**

Eine Überprüfung des Auszugs aus dem Eheregister vom (...) August 1993 durch den an der Schweizerischen Vertretung in Pristina tätigen Dokumentenprüfers und den Airline Liaison Officer (ALO) des Grenzwachtkorps (GWK) habe ergeben, dass es sich dabei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit um ein fabriziertes Formular handle. So würden im verwendeten Papier u.a. Wasserzeichen und UV-reflektierende Fasern fehlen. Damit lasse sich der Schluss ziehen, dass es sich bei diesem Dokument um eine Totalfälschung handle.

### **E. 3.3.6**

Schliesslich wurde erklärt, dass alle Zivilstandsregisterdokumente, welche kosovarische Zivilstandsregisterämter bis 2009 ausgestellt hätten, den Titel der UNMIK getragen hätten. Die UNMIK verfüge jedoch über keine weiteren über die Aufzeichnungen der Zivilstandsregisterämter hinausgehende Aufzeichnungen. Das Marriage Certificate der UNMIK vom 19. Juli 2005 sei aufgrund des Auszugs aus dem Eheregister vom (...) August 1993 ausgestellt worden, wobei dieser nicht hinterlegt worden sei.

### **E. 3.4**

Aufgrund der Abklärungsergebnisse der Schweizerischen Botschaft in Pristina (Kosovo) ergibt sich, dass im Zivilstandsregister der Gemeinde E.\_\_\_\_\_ keinerlei Hinweise für die von der Beschwerdeführerin behauptete Eheschliessung vorhanden sind. Namentlich war keine Grundlage für die im vorliegenden Auszug aus dem Eheregister vom (...) August 1993 mit der Nummer 127/93 enthaltenen Tatsachen zu finden. Gemäss diesem Auszug

müsste die angeblich am (...) August 1993 in G.\_\_\_\_\_ geschlossene Ehe die 127. Eheschliessung im Jahr 1993 in dieser Ortschaft gewesen sein. Im Jahr 1993 wurden in G.\_\_\_\_\_ jedoch lediglich 23 Ehen geschlossen. In der Ortschaft E.\_\_\_\_\_ existiert zwar ein Eintrag mit der Nummer 127/93, jedoch betrifft dieser Eintrag andere Eheleute. Darüber hinaus fand im E.\_\_\_\_\_ zwischen dem (...) August 1993 und dem (...) September 1993 gar keine Eheschliessung statt. Vor dem Hintergrund, dass die bewaffneten Auseinandersetzungen beim Zivilstandsamt der Gemeinde E.\_\_\_\_\_ zu keinem Verlust von Einträgen geführt hat, erweist sich der Auszug aus dem Eheregister Nr. 127/93 vom (...) August 1993 inhaltlich als unwahr. Zudem handelt es sich den Aussagen von Experten zufolge um ein in formeller Hinsicht gefälschtes Dokument. Zusammenfassend muss aufgrund der Abklärungsergebnisse der Schweizerischen Botschaft in Pristina (Kosovo) vom 11. August 2017 geschlossen werden, dass es sich beim Auszug aus dem Eheregister vom (...) August 1993 um eine Totalfälschung handelt. Entsprechend ist diesem Dokument jegliche Beweiskraft abzusprechen.

### **E. 3.5**

Zu den weiteren in den Akten liegenden Dokumente, die eine Eheschliessung am (...) August 1993 zwischen der Beschwerdeführerin und C.\_\_\_\_\_ bescheinigen, ist Folgendes festzuhalten:

#### **E. 3.5.1**

Bezüglich der Bescheinigung der Einwohnergemeinde H.\_\_\_\_\_ vom 3. August 1994 erklärte die Gemeinde H.\_\_\_\_\_ gemäss Mitteilung vom 26. Juni 2014, den Zivilstand der Beschwerdeführerin aufgrund der Angaben der vorherigen Wohnsitzgemeinde J.\_\_\_\_\_ registriert zu haben (act. 17). Die Gemeinde J.\_\_\_\_\_ erklärte sodann mit Mitteilung vom 12. August 2014, sich bei der Registrierung des Zivilstandes der Beschwerdeführerin ebenfalls auf die Angaben der vorherigen Wohnsitzgemeinde K.\_\_\_\_\_ gestützt zu haben (act. 24). Die Gemeinde K.\_\_\_\_\_ teilte am 27. August 2014 schliesslich mit, die Eheschliessung auf der Grundlage des Auszugs aus dem Eheregister vom (...) August 1993 eingetragen zu haben (act. 34 S. 1).

#### **E. 3.5.2**

Hinsichtlich des Auszugs aus dem Geburtsregister vom 5. Februar 2009 betreffend die Beschwerdeführerin ergibt sich aus der Mitteilung vom 17. September 2014 des Zivilstandsamts in I.\_\_\_\_\_, dass dieses den Eintrag in seinem Register aufgrund des Marriage Certificate der UNMIK vorgenommen hat (act. 38 S. 1, 39 S. 2). Das Marriage Certificate der UNMIK enthält im Wesentlichen dieselben Angaben wie der Auszug aus dem Eheregister Nr. 127/93 vom (...) August 1993 und enthält insbesondere auch die Nummer 127/93. Zudem wurde das Marriage Certificate der UNMIK laut Abklärung der Schweizerischen Botschaft in Pristina (Kosovo) vom 11. August 2017 aufgrund des Auszugs aus dem Eheregister vom (...) August 1993 ausgestellt.

#### **E. 3.5.3**

Nach dem Gesagten basieren all diese Dokumente somit letztlich auf den Auszug aus dem Eheregister Nr. 127/93 vom (...) August 1993, sodass ihnen hinsichtlich der behaupteten Eheschliessung ebenfalls keine Beweiskraft zukommen kann.

### **E. 3.6**

Die Witweneigenschaft knüpft an das Bestehen einer rechtsgültigen Ehe an. Aufgrund der vorliegenden Dokumente und der Abklärungen der Schweizerischen Botschaft in Pristina (Kosovo) vor Ort muss jedoch davon ausgegangen werden, dass die angebliche Eheschliessung vom (...) August 1993 in G.\_\_\_\_\_ zwischen der Beschwerdeführerin und C.\_\_\_\_\_ nicht stattgefunden hat. Andere Beweise, die das Bestehen einer Ehe zwischen der Beschwerdeführerin und C.\_\_\_\_\_ nachweisen würden, wurden nicht vorgelegt. Der blosse Umstand, dass die Beschwerdeführerin während 16 Jahren mit C.\_\_\_\_\_ faktisch in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft gelebt hat, reicht jedenfalls nicht aus. Ebenso wenig sagt die Tatsache, dass C.\_\_\_\_\_ für die Beschwerdeführerin neben seiner IV-Rente eine Zusatzrente für Ehegatten bezog, nichts darüber aus, ob die Beschwerdeführerin und C.\_\_\_\_\_ effektiv am (...) August 1993 in G.\_\_\_\_\_ geheiratet haben. Hinzu kommt, dass die damals zuständige SVA B.\_\_\_\_\_ das Bestehen einer rechtsgültigen Ehe nicht weiter nachprüfte (vgl. vor-act. 1 S. 6).

### **E. 3.7**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführerin mangels Bestehens einer rechtsgültigen Ehe mit C.\_\_\_\_\_ keine Witweneigenschaft zukommt. Entsprechend ist die vorliegende Beschwerde abzuweisen.

### **E. 4.1**

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 erster Satz AHVG).

### **E. 4.2**

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Als Bundesbehörde hat die obsiegende Vorinstanz jedoch keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die unterliegende Beschwerdeführerin hat entsprechend dem Verfahrensausgang ebenfalls keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario). Für das Dispositiv und die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.